



Bericht Atelier 1b – Polizei und Justiz

Am Atelier 1b – Polizei und Justiz nahmen Vertreter und Vertreterinnen städtischer, kantonaler Polizei- und Justizvollzugsbehörden und Bundesbehörden, des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter, des Vereins „Unser Recht“ und der Schweizer Sektion von ICJ teil.

Schwerpunkt der Diskussionsrunde bildete die Empfehlung 56.5 betreffend Verhinderung von rassistisch motivierter Polizeigewalt gegenüber Ausländerinnen und Ausländern. Unklarheit herrschte allgemein darüber, inwiefern die Kantone beim bisherigen UPR-Prozess miteinbezogen worden waren. Ein Vertreter des Bundesamts für Justiz konnte diesen Punkt nicht klären.

Empfehlung 56.5: Prévention des actes de violence à l'égard des étrangers

Im Allgemeinen wurden die Ausführungen und die Vorschläge des SKMR begrüsst, es erfolgten jedoch auch kritische Anregungen. Die Teilnehmenden **tauschten ihre Erfahrungen aus, kontroverse Diskussionen gab es hingegen kaum.**

Der Vertreter des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter bemerkte, dass die Empfehlung an sich richtig sei, empfand es jedoch als problematisch, dass die Empfehlung gerade durch Nigeria erfolgt war.

Grundsätzlich bestand aber Einigkeit darüber, dass rassistisch oder ausländerfeindlich motivierte Übergriffe sowie der rechtliche und moralische Umgang mit solchen Vorfällen im Polizeialltag regelmässig ein Thema sind. Dabei wurde eine Verbesserung in der Polizeiarbeit in den letzten Jahren festgestellt.

Die Teilnehmenden stimmten überein, dass **zwischen den Kantonen grosse Unterschiede** bestünden: Einerseits seien z.B. Polizeikorps von Schweizer Grossstädten öfters mit rassistischen Vorfällen konfrontiert und andererseits bestünden in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Mechanismen und Prozesse zum Umgang mit solchen Vorgängen. So gäbe es gemäss einer Vertreterin des Kantons Graubünden **in ihrem Kanton kaum Vorfälle rassistischer Polizeigewalt. Den Bedarf an einer unabhängigen Beschwerdeinstanz schätzte sie entsprechend tief ein.** Der Vertreter der Schweizer Sektion von ICJ bemerkte, dass in Bezug auf eine unabhängige Beschwerdeinstanz v.a. dort Handlungsbedarf bestehe, wo sich die Polizei und Staatsanwaltschaften zu gut kennen würden, nicht aber in Kantonen, in welchen grössere Verhältnisse herrschten und die verschiedenen Beteiligten nicht in regelmässigem Kontakt stünden.

Nach Ansicht des Vertreters des Bundesamts für Justiz ist **mit Inkrafttreten der Eidgenössischen Strafprozessordnung die Unabhängigkeit der Untersuchungsbehörden ausreichend gewährleistet** und somit zumindest auf dem justiziablen Weg die Unabhängigkeit garantiert. Wortmeldungen verschiedener Teilnehmender zeigten allerdings, dass keine Klarheit darüber herrscht, wann genau eine Instanz als unabhängig gelten kann.

Seitens des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter wurde hervorgehoben, dass **u.U. eine dreifache Bestrafung** eines Polizeiangehörigen stattfindet (strafrechtlich, verwaltungsrechtlich und administrativrechtlich). Der Moderator warf zudem die Frage auf,



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

ob andere Wege als ein Strafverfahren, bei welchem gegen eine spezifische Person vorgegangen wird, nicht geeigneter wären. Seitens der Schweizer Sektion des ICJ wurden die **Vorteile einer niederschweligen Beschwerdeinstanz** – z.B. eine Ombudsstelle – hervorgehoben. Ein Angehöriger eines kantonalen Polizeikorps bemerkte jedoch, dass es eine **gewisse Nähe zur Polizeiarbeit** brauche um allfällige Übergriffe zu beurteilen. Der Vertreter des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter bemerkte dazu, dass in der Praxis durchaus auch Sanktionen gegen fehlbare Polizeiangehörige verhängt worden seien und diese regelmässig hart ausfielen.

Der Vertreter von „Unser Recht“ warf zudem die Frage auf, **welches Regelwerk eine unabhängige Instanz anwenden sollte** (Strafrecht, kant. Polizeigesetze, Dienstbefehle, ...).

Eine Vertreterin eines kantonalen Amtes für Bewährungshilfe bemerkte, dass sich **Probleme rassistischer Gewalt auch im Strafvollzug** stellten und dies in der Studie mehr hervorgehoben werden könnte, denn die Ausführungen seien auch für Strafvollzugsbeamte und –beamtinnen als Angehörige von Sicherheitsbehörden von Relevanz. Sie wies zudem daraufhin, dass Betroffene in Haftkonstellationen **teilweise rassistische Übergriffe nicht meldeten, da sie eine härtere Bestrafung befürchteten**. Anwesende Polizeibehördenangehörige berichteten hingegen von Fällen, in welchen **Personen mit Migrationshintergrund den Vorwurf der rassistischen Behandlungen**, z.B. bei Personenkontrollen, **bewusst als Machtmittel einsetzten**.

Verschiedene Vertreter von Polizeikorps **kritisierten insbesondere den Vorschlag des SKMR gezielt Personen mit Migrationshintergrund zu rekrutieren**. Dies würde in Richtung einer Quotenregelung gehen. Die Kantone würden dies kaum umsetzen wollen. Im Vordergrund stünden bei der Rekrutierung v.a. Sozialkompetenzen, die sportliche Leistung und gute Deutschkenntnisse. Viele Anwärter und Anwärterinnen – auch Schweizer Nationalität – scheiterten an den letzten beiden Voraussetzungen. Fremdsprachenkenntnisse seien zwar willkommen, jedoch zweitrangig.

Die **Vorschläge des SKMR im Bereich der Aus- und Weiterbildung fanden hingegen allgemeine Zustimmung**. Ein Vertreter eines kantonalen Polizeikorps wies darauf hin, dass soziale und interkulturelle Kompetenzen beim Schweizerischen Polizei-Institut in den nächsten vier Jahren thematisiert würden.

Seitens des Vereins „Unser Recht“ wurde **angeregt, dass das SKMR vergleichende Abklärungen treffen könnte, wie Nachbarländer mit diesem Thema umgehen**, da diese mit grosser Wahrscheinlichkeit mit ähnlichen Problemen konfrontiert seien. Ein **Erfahrungsaustausch** auf dieser Ebene wäre von grossem Interesse. Zwischen verschiedenen Polizeikorps bestünden denn auch bereits solche internationale Kontakte. Der Moderator signalisierte, dass eine intensivere Kontaktaufnahme geplant sei.

Empfehlung 57.13: Convention internationale pour la protection de toutes les personnes contre les disparitions forcées

Zu dieser Empfehlung gab es nur eine Wortmeldung seitens des Vertreters des Bundesamts für Justiz. Er wies nochmals darauf hin, dass wörtlich genommen in der Empfehlung nur die Unterzeichnung und nicht die Ratifizierung der Konvention gefordert werde. Er wünschte sich eine vermehrte Akzentuierung dieses Kapitels der Studie auf die Problematik in der Schweiz. Er bemerkte zudem einerseits, dass sich wohl vorwiegend Probleme hinsichtlich der Ausweitung der Beschwerdelegitimation auf Verwandte einer mutmasslich verschwundenen Person stellten, da Rechtsvertreter bereits legitimiert seien. Andererseits verwies er darauf, dass in der Konvention ein Rechtsmittel gegen negative Entscheide gefordert werde.



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Empfehlung 56.2: Protocole facultatif à la convention contre la torture et Mécanisme national de prévention de la torture

Die Schweiz erfüllt diese Empfehlung bereits. Daher bestand unter den Atelierteilnehmenden kein Diskussionsbedarf.